



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

**Urs Niffeler**

Leiter Abteilung Gesundheit  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 29 31  
Telefon zentral 062 835 29 30  
Fax 062 835 29 39  
urs.niffeler@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

Per E-Mail an:

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern

9. Juni 2016

**Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung soll der KVG-Prämienzuschlag in zwei Schritten von heute jährlich Fr. 2.40 pro versicherte Person auf jährlich Fr. 3.60 Franken pro versicherte Person im Jahr 2017 und auf jährlich Fr. 4.80 pro versicherte Person ab dem Jahr 2018 erhöht werden. Mit den zusätzlich beantragten Mitteln sollen Massnahmen im Bereich psychische Gesundheit, Prävention in der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung und Prävention im Alter verstärkt werden. Ein wesentlicher Anteil soll zudem zur Mitfinanzierung kantonaler Interventionen eingesetzt werden.

Zusammen mit dem Bund und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz haben die Kantone die Strategie "Prävention nichtübertragbarer Krankheiten" erarbeitet und im Rahmen des Dialogs "Kantonale Gesundheitspolitik" im Februar 2016 genehmigt. Die vorgeschlagene Prämienbeitragsserhöhung ermöglicht es, die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene gezielt umzusetzen.

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau begrüsst die vorgesehene Prämienbeitragsserhöhung und stimmt der Prioritätensetzung psychische Gesundheit, Prävention in der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung und Prävention im Alter ausdrücklich zu. Wir sind überzeugt, dass damit die aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwartenden Herausforderungen besser gemeistert werden können.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und dem Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau ist gut etabliert und es ist sinnvoll, darauf aufbauend weitere Interventionen auszubauen. Im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung sehen wir grosses Potential, insbesondere bei der Vermeidung einer frühzeitigen Pflegebedürftigkeit bei älteren Personen. Wir bewerten es zudem als positiv, dass die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, Mittel reserviert für die Multiplikation von erfolgreichen Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Evaluation der Massnahmen. Damit gelingen eine abgestimmte Umsetzung sowie das systematisches Monitoring und der Nachweis über die Wirksamkeit.

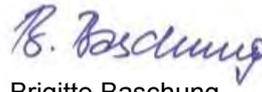
Bei der Mittelvergabe für kantonale Interventionen erachten wir es als zentral, dass Beiträge nicht mittels überdimensionierter, bürokratischer Verfahren gesprochen sondern idealerweise mit längerfristig verbindlichen Aufträgen geregelt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Urs Niffeler  
Leiter Abteilung Gesundheit



Brigitte Baschung  
Leiterin Unterabteilung Gesundheitsförderung und  
-entwicklung



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Appenzell, 25. Mai 2016

### **Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung bis 14. Juni 2016 ersuchen.

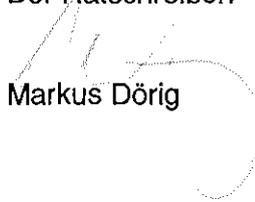
Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft und befürwortet grundsätzlich die Strategie, sowie die geplanten Aktivitäten der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz. Dies umso mehr, als sie dasselbe Ziel wie die Bemühungen der GDK im Rahmen der nationalen Strategie „Prävention nichtübertragbarer Krankheiten“ verfolgen.

Die Standeskommission ist auch bereit, zur Erreichung des Ziels einer effektiven Krankheitsverhütung einer moderaten Erhöhung des bereits seit 20 Jahren unveränderten KVG-Zuschlags zuzustimmen. Uns erscheint jedoch eine Erhöhung des Zuschlags auf Fr. 3.60 pro versicherte Person ausreichend und wir lehnen eine Verdoppelung des Zuschlags auf Fr. 4.80 als zu weitgehend ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- gesundheitspolitik@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Juni 2016 / ssc

## **Eidg. Vernehmlassung; Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Entwurf der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorgeschlagene Entwurf der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung ist aus folgenden Gründen zu begrüssen:

Die nicht-übertragbaren Krankheiten stellen in den nächsten Jahrzehnten die grösste Herausforderung für die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitswesen dar. Deshalb sind alle Bemühungen zu unterstützen, die zur Verhütung dieser Krankheiten beitragen. Zusammen mit dem Bund und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz haben die Kantone dafür die nationale Strategie „Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten“ erarbeitet und im Rahmen des Dialogs „Nationale Gesundheitspolitik“ im Februar 2016 genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Massnahmen der Anstieg der Kosten für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden kann.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute Fr. 2.40 auf Fr. 3.60 ab 2017 und Fr. 4.80 ab 2018 ermöglicht es Bund, Kantonen und weiteren Akteuren, die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Die schrittweise Erhöhung ist zum einen zu unterstützen, weil es sich um die erste seit der Einführung des KVG vor 20 Jahren handelt. Zum anderen, weil ein wesentlicher Anteil dieser Mittel – gemäss Antrag der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Fr. 6.0 Mio. – die Präventionsprogramme auf kantonaler Ebene mitfinanzieren werden. Zusätzlich zu den heute bereits mitfinanzierten Programmen im Bereich „Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen“ werden gemäss erläuterndem Bericht in



Zukunft auch kantonale Programme im Bereich „Gesundheitsförderung für ältere Menschen“ und „Psychische Gesundheit“ unterstützt.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat sich in den letzten 10 Jahren gut etabliert. Es ist daher sinnvoll, darauf aufbauend die kantonalen Präventionsprogramme auszubauen. Wichtig ist, dass die Kantone in Zukunft weiterhin genügend Spielraum haben, um den spezifischen Bedürfnissen in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und entsprechende Prioritäten setzen zu können. Die Kantone möchten zudem in Zukunft Präventionsprogramme, die aus verschiedenen Quellen (Tabakpräventionsfonds, Alkoholzehntel, KVG-Prämienzuschlag) finanziert werden, besser koordinieren können.

Mit der Erhöhung des Prämienzuschlags sollen auch Massnahmen im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung gefördert werden. In diesem Bereich sehen die Kantone ein grosses Potential, insbesondere auch bei der Vermeidung einer frühzeitigen Pflegebedürftigkeit bei älteren Personen. Bereits bestehende Programme wie Gesundheitscoaching, EviPrev (Evidenz basierte Prävention und Gesundheitsförderung) oder Girasole (Pilotprojekt Girasole – integrierte Gesundheitsversorgung) können so weiterentwickelt und flächendeckend angeboten werden.

Schliesslich ist wichtig, dass künftig genau überprüft wird, dass die vorgeschlagene Prämienhöhung – wie von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz in Aussicht gestellt – zu einem wesentlichen Teil den Kantonen für die Prävention und Gesundheitsförderung zukommt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:  
[gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

Referenz: RA hr

Bern, 14. Juni 2016

**Anhörung zur Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung  
Stellungnahme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern**



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die nichtübertragbaren Krankheiten stellen in den nächsten Jahrzehnten die grösste Herausforderung für die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitswesen dar. Wir unterstützen daher alle Bemühungen, die zur Verhütung dieser Krankheiten beitragen.

Zusammen mit dem Bund und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz haben die Kantone die nationale Strategie „Prävention nichtübertragbarer Krankheiten“ (NDC-Strategie) erarbeitet und im Rahmen des Dialogs „Nationale Gesundheitspolitik“ im Februar 2016 genehmigt. Wir gehen davon aus, dass mit diesen Massnahmen der Anstieg der Kosten für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden kann.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung ermöglicht es Bund, Kantonen und weiteren Akteuren, die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Ein wesentlicher Anteil dieser Mittel wird gemäss Antrag der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz dazu benutzt, um die Präventionsprogramme auf kantonaler Ebene mitzufinanzieren. Ab 2018 sollen rund ein Drittel der Mehreinnahmen (d. h. gemäss Budget zwischen CHF 5.6 und 6 Mio. pro Jahr) den Kantonen als direkte Beiträge an Präventionsprogramme zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass den Kantonen in der Mittelverwendung ein angemessener Gestaltungsspielraum gewährt wird, damit diese genügend auf das jeweilige kantonsspezifische Umfeld und den Bedarf eingehen können.

Zusätzlich zu den heute bereits mitfinanzierten Programmen im Bereich „Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen“ werden gemäss Erläuterungsbericht in Zukunft auch kantonale Programme im Bereich „Gesundheitsförderung für ältere Menschen“ und „Psychische Gesundheit“ unterstützt. Dabei erachten wir es als zielführend, dass der Begriff Psychische Gesundheit als Oberbegriff für den Schutz, die Förderung, den Erhalt und die Wiederherstellung der psychischen Gesundheit verwendet wird. Weiter begrüssen wir, dass der Fokus der Massnahmen einerseits auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und andererseits auf ältere Personen gelegt wird. Die Wichtigkeit des Themas Gesundheitsförderung im Alter wurde auch auf nationaler Ebene erkannt, und es soll dort verankert werden. Der Kanton Bern hat sich im Rahmen seiner Alterspolitik massgeblich dafür eingesetzt und einen federführenden Beitrag dazu geleistet.

Hingegen bedauern wir es, dass sich Gesundheitsförderung Schweiz für die Zielgruppe der Erwachsenen nur auf Massnahmen des freiwilligen Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) konzentriert, wird doch ein ansehnlicher Teil der Erwachsenen mit diesen Massnahmen nicht erreicht. Insbesondere die vulnerablen Gruppen (z. B. gesundheitlich benachteiligte Gruppen der Migrationsbevölkerung, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, sozioökonomisch benachteiligte Personen), deren Bedürfnisse adäquat berücksichtigt werden sollen, werden durch die Massnahmen des freiwilligen BGM nur bedingt erreicht.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat sich in den letzten zehn Jahren gut etabliert. Es ist sinnvoll, darauf aufbauend die kantonalen Präventionsprogramme auszubauen. Wichtig ist, dass die Kantone in Zukunft weiterhin genügend Spielraum haben, um den spezifischen Bedürfnissen in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und entsprechende Prioritäten setzen zu können. Zudem ist eine gute Koordination zwischen den zahlreichen Massnahmen, die in diesem Themenfeld von verschiedenen Akteuren geplant beziehungsweise umgesetzt werden, unerlässlich.

In den Erläuterungen zur Verordnung wird mehrmals auf die gesundheitspolitischen Prioritäten „Gesundheit2020“ verwiesen. Sowohl die NCD-Strategie wie auch der Bericht „Psychische Gesundheit in der Schweiz, Bestandsaufnahme und Handlungsfelder“ werden genannt. Jedoch keine Erwähnung findet die „Nationale Strategie Sucht“. Insbesondere die diesbezüglichen Massnahmen im Handlungsfeld 1 (Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung) gilt es nach unserer Ansicht zwingend zu berücksichtigen. In der „Nationalen Strategie Sucht“ ist festgehalten, dass die Schnittstellen zur NCD-Strategie und zu den Massnahmen im Bereich Psychische Gesundheit bei der Umsetzung gut zu koordinieren und mögliche Synergien gezielt zu nutzen sind. Weiter wird ausgeführt, dass dies insbesondere für spezifische Fragen der Alkohol- und der Tabakprävention sowie generell für Fragen der Gesundheitsförderung und der Prävention gelte. Diesem Grundsatz gilt es auch im Hinblick auf die Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem KVG-Prämienzuschlag genügend Rechnung zu tragen.

Mit der Erhöhung des Prämienzuschlags sollen auch Massnahmen im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung gefördert werden. In diesem Bereich sehen wir ein grosses Potential, insbesondere auch bei der Vermeidung einer frühzeitigen Pflegebedürftigkeit bei älteren Personen. Bereits bestehende Programme können so weiterentwickelt und flächendeckend angeboten werden.

Wir bewerten es als positiv, dass die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Mittel reserviert für die Förderung, den Transfer und die Multiplikation von Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Kommunikation und die Evaluation. Alle diese Massnahmen sind aufeinander abzustimmen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen und eine hohe Effektivität der kantonalen Programme zu ermöglichen.

Allerdings wird die vorgesehene Verdoppelung des Zuschlags die Abgaben insgesamt um rund CHF 16 Mio. erhöhen, was die Bevölkerung entsprechend belastet. Soweit durch eine Aufgabenverlagerung an die nationale Stiftung nicht Mittel in den Kantonsbudgets eingespart werden können, wird dadurch die Staatsquote erhöht. Dies lässt sich dann rechtfertigen, wenn mit den präventiven Massnahmen auch wirklich eine kostendämpfende Wirkung erreicht werden kann. Weiter ist zu beachten, dass die Abgabe – im Gegensatz zu den bisher von den Kantonen getragenen Kosten – eine Kopfpauschale darstellt, welche einkommensschwache Haushalte verhältnismässig stärker belastet als einkommensstarke Haushalte. Aufgrund dieser Vorbehalte beantragen wir, vorerst lediglich eine befristete Erhöhung vorzusehen, wobei eine Verlängerung nur aufgrund einer Evaluation möglich ist.

Zusammenfassend begrüssen wir grundsätzlich die vorgesehene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung. Allerdings ist die Beitragserhöhung zu befristen und nur zu verlängern, wenn sich aufgrund einer Evaluation gezeigt hat, dass mit den präventiven Massnahmen eine kostendämpfende Wirkung erreicht werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

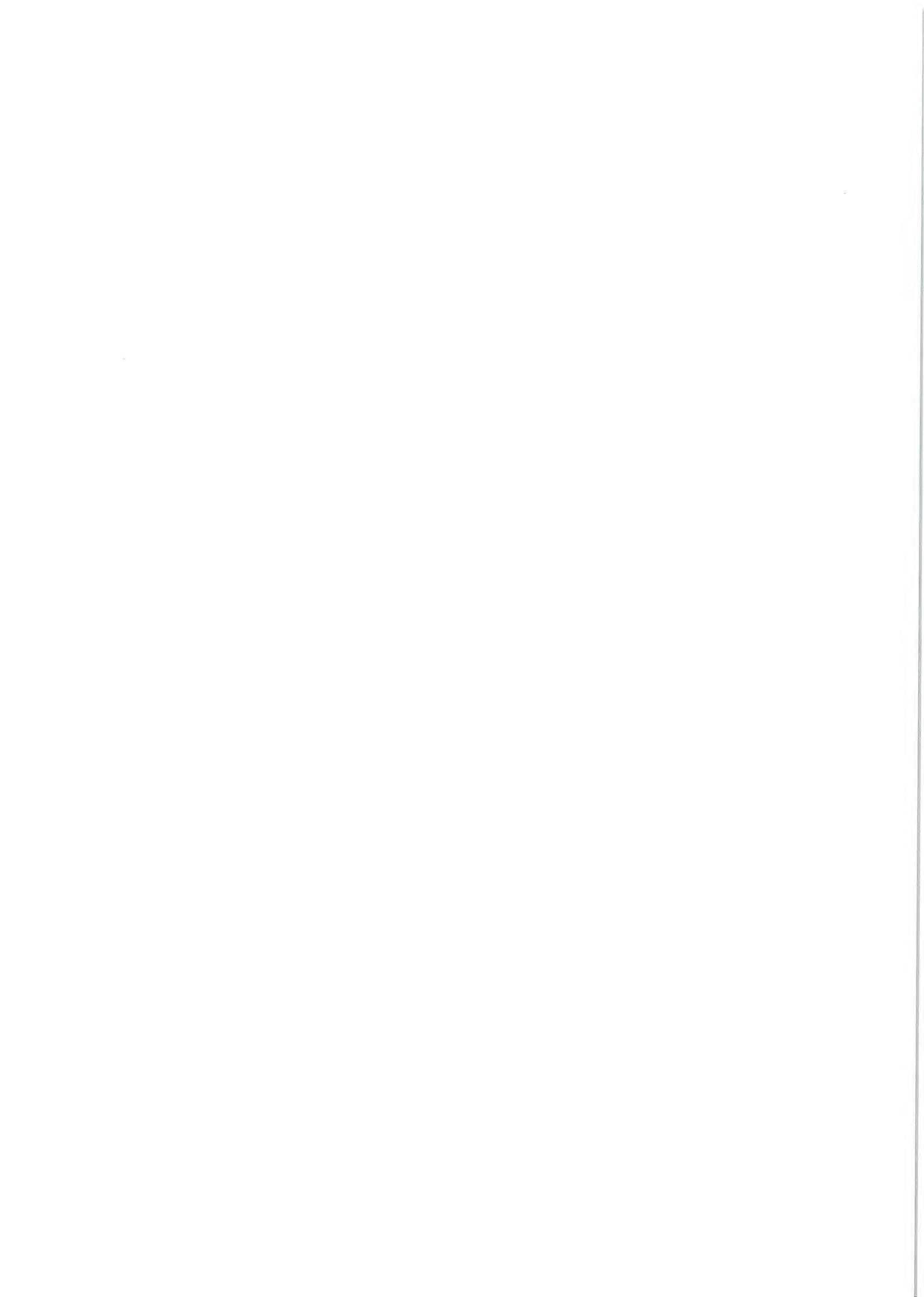
DER GESUNDHEITS- UND  
FÜRSORGEDIREKTOR



Philippe Perrenoud  
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
- Finanzdirektion des Kantons Bern



VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern  
gesundheitspolitik@bag.admin.ch

Liestal, 10. Juni 2016  
ThW/AfG/IR

## **Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Landschaft die geplante Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung begrüsst und vollumfänglich unterstützt.

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute CHF 2.40 auf CHF 3.60 ab 2017 und auf CHF 4.80 ab 2018 pro Person und Jahr stellt für die einzelne krankenversicherte Person eine kaum spürbare Veränderung dar. Die zusätzlichen Mittel ermöglichen es jedoch der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, sich in weiteren dringlichen Themenfeldern zu engagieren. Im Vordergrund stehen die Themen psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention im Alter sowie Prävention in der Gesundheitsversorgung. In Ergänzung zu den bereits etablierten Themen Ernährung und Bewegung ermöglicht diese thematische Erweiterung auf die aktuellen Herausforderungen der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung in der Schweiz zu reagieren. Die konzeptionelle Grundlage hierfür bildet die von den Kantonen mitentwickelte NCD-Strategie.

Der Kanton Basel-Landschaft führt bereits eine langjährige Partnerschaft mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, indem er seit 2008 ein kantonales Aktionsprogramm für ein gesundes Körpergewicht von Kindern umsetzt. Diese Zusammenarbeit ist für den Kanton Basel-Landschaft sehr gewinnbringend, zum einen aufgrund der enorm geschätzten fachlichen Unterstützung durch Gesundheitsförderung Schweiz, zum anderen aber auch durch die Mitfinanzierung des Programms. Ohne die Mitfinanzierung wären angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Kantons sehr viel weniger Aktivitäten möglich. Der Kanton plant – in Erwartung, dass die zusätzlichen Mittel bewilligt werden – die von Gesundheitsförderung Schweiz vorgesehene thematische Erweiterung der kantonalen Programme mitzutragen und ein entsprechendes Programm zu erarbeiten. Er hat eine entsprechende Zielsetzung ins Regierungsprogramm 2016-2019 aufgenommen (Kapitel 3.4., ZL-LZ1; ZL-RDZ 4).

Im Übrigen schliesst sich der Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich der Stellungnahme der GDK an.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesrat, Alain Berset  
Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
3003 Bern

Versand per E-Mail an:  
gesundheitspolitik@bag.admin.ch

Basel, 8. Juni 2016

### Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016

#### **Vernehmlassung zur Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 15. April 2016 zur Stellungnahme zur Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung. In Ergänzung zu unseren nachstehenden Bemerkungen erlauben wir uns, auf die Vernehmlassung der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zu verweisen, mit deren Beurteilung wir übereinstimmen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, in Übereinstimmung mit der GDK, die Zielsetzung des Bundesrates und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, die Bestrebungen zur Verhütung der nichtübertragbaren Krankheiten auszubauen, unter der Voraussetzung, dass regelmässig gezielte unabhängige Evaluationen der Wirkung der getroffenen Massnahmen erfolgen. Wir nehmen in diesem Sinn befürwortend zur Kenntnis, dass die Stiftung neue oder zusätzliche Massnahmen in den Bereichen psychische Gesundheit, Prävention im Alter sowie Gesundheitsförderung und Prävention in der Gesundheitsversorgung finanzieren und umsetzen will. Wir erachten es dabei als prioritäres Ziel, dass mit wirkungsvollen gesundheitsfördernden Massnahmen die Lebensqualität der Bevölkerung gesteigert und eine effektive Bremsung der Gesundheits- und Pflegekosten erreicht werden kann, wie es in den Erläuterungen in Aussicht gestellt wird.

Die vorzuschlagende Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute 2.40 Franken pro versicherte Person und Jahr auf 3.60 Franken ab 2017 bzw. 4.80 Franken ab 2018 soll es der Stiftung sowie dem Bund, den Kantonen und weiteren Akteuren ermöglichen, die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Der Kanton Basel-Stadt stimmt dieser – seit 20 Jahren erstmaligen - Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags zu, unter dem Vorbehalt regelmässiger externer Evaluationen. Wie das EDI in den Erläuterungen festhält, würden allfällige weitere Anträge der Stiftung auf Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags während der Laufzeit der nationalen Strategie „Prävention nichtübertragbarer Krankheiten“ bzw. der Umsetzung der Massnahmen im Bereich psychischer Gesundheit, d.h. bis Ende 2024, nicht akzeptiert. Damit wird ein klarer Rahmen vorgegeben, was im Hinblick auf die Wahrung der Glaubwürdigkeit gegenüber den Prämienzahlenden zu begrüssen ist.

Wir erachten es angesichts der bewährten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Stiftung als sinnvoll, die bereits bestehenden kantonalen Präventionsprogramme im Bereich „Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen“ um solche in den Bereichen „Gesundheitsförderung für ältere Menschen“ und „Psychische Gesundheit“ zu erweitern. Wir begrüssen es daher auch insbesondere, dass gemäss Antrag der Stiftung ein wesentlicher Anteil aus der Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags für die Mitfinanzierung der Präventionsprogramme auf kantonalen Ebene eingesetzt werden soll. Für die Wirksamkeit dieser Präventionsprogramme ist es dabei wesentlich, dass die Kantone auch in Zukunft den notwendigen Spielraum haben, um den spezifischen Bedürfnissen in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und situationsgerechte Prioritäten setzen zu können. Gleiches gilt für die in einer zweiten Phase geplanten Massnahmen im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung.

Die Stiftung führt in ihrem Antrag aus, dass sie in den vergangenen Jahren viel in den Aufbau eines Wirkungsmanagements investiert hat, und dass auch in Zukunft der Wirkungsnachweis einen zentralen Stellenwert einnehmen wird. Wir pflichten den Erläuterungen des EDI bei, dass eine gezielte Evaluation der Präventionsmassnahmen, die deren Qualität sowie ihre Verbreitung bei den Zielgruppen im Fokus hat, wichtig ist, um den zweckmässigen Einsatz der Gelder nachzuweisen. Wir möchten hierbei das Gebot des Bezugs unabhängiger Evaluationsinstitute betonen. Dies umso mehr, als es nicht möglich ist, eine direkte Verbindung zwischen der Wirkung der Präventionsmassnahmen und der Entwicklung der Krankenkassenprämien herzustellen, da letztere durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de la santé publique (OFSP)  
Unité de direction Politique de la santé  
Section Politique nationale de la santé  
3003 Berne  
Par PDF à [gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

*Fribourg, le 18 mai 2016*

## **Ordonnance du DFI sur la fixation de la contribution pour la prévention générale des maladies - consultation**

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 15 avril 2016 de Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset.

Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg partage le souci du DFI quant au nombre croissant d'individus souffrant de maladies non transmissibles chroniques. Il partage également la position de la CDS et estime que le soutien à des mesures de promotion et de prévention permettra de répondre de manière adéquate aux défis que constituent ces maladies. De plus il est persuadé qu'à terme ces mesures permettront de limiter non seulement les coûts directs (soins de santé et soins de longue durée) mais également les coûts indirects que certaines maladies peuvent induire pour l'économie.

Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg tient également à saluer la collaboration entre les cantons, la Confédération et la fondation Promotion Santé Suisse qui a permis la mise en place de la stratégie nationale « Maladies non transmissibles ». L'augmentation de contribution prévue permettra de mettre en œuvre les mesures proposées. Le fait que 6 millions de frs. – selon la demande de Promotion Santé Suisse – seront alloués au financement de programmes cantonaux réjouit le Conseil d'Etat. Il souligne par ailleurs l'excellente collaboration entretenue avec Promotion Santé Suisse, notamment dans le cadre de la mise en œuvre du programme d'action cantonal alimentation et mouvement. Ce programme s'adresse pour le moment aux enfants de 0 à 12 ans mais pourra être étendu aux jeunes adultes et aux personnes âgées grâce à l'augmentation du supplément de prime LAMal. De plus, un plan cantonal pour la promotion de la santé mentale est également en cours de développement et pourrait également bénéficier de cette augmentation dans les années à venir.

En termes de promotion et de prévention dans le domaine de la santé, il est important aux yeux du Conseil d'Etat du canton de Fribourg de continuer à jouir d'une marge de manœuvre suffisante pour répondre de manière adaptée aux besoins spécifiques du canton.

En conclusion, le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg soutient l'augmentation prévue par voie d'ordonnance du supplément de prime LAMal pour la prévention générale des maladies. Il rappelle également l'important rôle de mise en œuvre des mesures de promotion et de prévention joué par les cantons dans le domaine des maladies non transmissibles.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

**Au nom du Conseil d'Etat :**



Marie Garnier  
Présidente



Olivier Curty  
Vice-chancelier



Genève, le 8 juin 2016

**Le Conseil d'Etat**

2861-2016

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Concerne : Consultation fédérale relative au projet d'ordonnance fixant la contribution pour la prévention générale des maladies**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt du projet d'ordonnance de fixation de la contribution pour la prévention générale des maladies, que vous nous avez adressé en date du 15 avril 2016. Nous approuvons ce projet d'ordonnance qui vise à augmenter le financement des programmes d'action cantonaux (PAC), soutenus par la Fondation Promotion Santé Suisse.

Les troubles psychiques, le vieillissement de la population et le financement du système de soins représentent de réels enjeux de santé publique et sont une priorité pour notre canton. Notre Conseil approuve dès lors la stratégie de la Fondation de renforcer les actions préventives dans ces différents domaines qui viendront élargir le dispositif genevois existant, actuellement centré sur la prévention de l'obésité.

Nous soulignons l'importance et la nécessité de renforcer la lutte contre les maladies chroniques qui engendrent des coûts économiques élevés. Ce projet d'ordonnance permet de répondre à cet objectif, tout en s'alignant au niveau fédéral avec la stratégie "Santé2020" et avec celle des maladies non transmissibles (Stratégie MNT).

Notre Conseil souhaite que la Fondation Promotion Santé Suisse poursuive son rôle de coordination afin de garantir une cohérence des actions en matière de promotion de la santé et de prévention, et ceci d'autant plus si le champ d'action de la Fondation devait s'élargir.

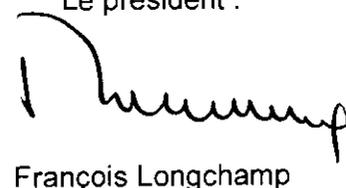
Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

  
Anja Wyden Guelpa

Le président :

  
François Longchamp



Sitzung vom

13. Juni 2016

Mitgeteilt den

13. Juni 2016

Protokoll Nr.

571

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

auch per E-Mail zustellen an: [gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

## **Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem uns mit Schreiben vom 15. April 2016 zugestellten Verordnungsentwurf über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute 2.40 Franken auf 3.60 Franken ab 2017 und 4.80 Franken ab 2018 unter der Bedingung einverstanden, dass mindestens 75% der zusätzlichen Einnahmen direkt den Kantonen zu Gute kommen und dies in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung in einem neuen Absatz 3 in Artikel 1 so festgehalten wird. Zudem sind die Zuständigkeiten von Gesundheitsförderung Schweiz und der Kantone vor der Änderung der Verordnung zu klären und zu bereinigen.

Wir begründen die Bedingung zu unserer Zustimmung wie folgt:

Gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.1 der Erläuterungen bezweckt die Erhöhung des Beitrags, die Kantone in ihren Anstrengungen finanziell zu unterstützen.

Diese Aussage steht in Widerspruch zu den Absichten der Stiftung. Diese plant, von den durch die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung resultierenden zusätzlichen Einnahmen von 19 Mio. Franken lediglich 2.7 bis 6.0 Mio. Franken für direkte Beiträge an die kantonalen Präventionsprogramme einzusetzen (Erläuterungen, Seite 15, Ziffer 3.2). Ein Betrag in der Grössenordnung von 2.7 bis 6.0 Mio. Franken ist für die finanzielle Unterstützung der Präventionsmassnahmen der Kantone unzureichend. Zudem gibt die Spannweite von 2.7 bis 6.0 Mio. Franken den Kantonen keine Planungssicherheit.

Gesundheitsförderung Schweiz möchte das zusätzliche Geld in folgenden drei Handlungsfeldern einsetzen:

- Psychische Gesundheit,
- Gesundheitsförderung und Prävention im Alter und
- Prävention in der Gesundheitsversorgung.

Pro Handlungsfeld sieht Gesundheitsförderung Schweiz diverse Massnahmen vor, die auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene wirken sollen. Eine Verzettlung der Aktivitäten von Gesundheitsförderung Schweiz auf drei Ebenen ist unbedingt zu vermeiden. Entsprechend ist die Rolle von Gesundheitsförderung Schweiz und die Rolle der Kantone in der Planung und Umsetzung von Massnahmen unbedingt vor der Änderung der Verordnung zu klären und zu bereinigen. Gesundheitsförderung Schweiz soll für Massnahmen von landesweiter Tragweite zuständig sein. Gesundheitsförderung Schweiz ist zudem anzuhalten, ein Konzept respektive eine langfristige Anschlussstrategie an die Strategie 2007-2018 vorzulegen. Dieses soll auch Aufschluss geben, wie sie gedenkt, das bisherige jährliche Budget von 18 Mio. von Gesundheitsförderung Schweiz in Zukunft einzusetzen.

Gemäss den Unterlagen sieht die Gesundheitsförderung Schweiz vor, mit der Beitragserhöhung einen weiteren Personalausbau von ca. 1 Mio. Franken zu finanzie-

ren. Wir sind überzeugt, dass ein weiterer personeller Ausbau bei Gesundheitsförderung Schweiz nicht notwendig ist. Die entsprechenden Mittel sollten stattdessen – wie vorstehend ausgeführt – den Kantonen zugeleitet werden, damit diese in die Lage versetzt werden, die kantonalen Fachstellen für Gesundheitsförderung und Prävention zu stärken.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Geht per Mail an:**

- [gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

Luzern, 07. Juni 2016

Protokoll-Nr.: 597

**Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung: Stellungnahme des Regierungsrates Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute Fr. 2.40 auf Fr. 3.60 ab 2017 und auf Fr. 4.80 ab 2018 wie folgt Stellung:

Die Prämienbelastung ist bereits heute sehr hoch. Eine zusätzliche Erhöhung sollte deshalb nur nach sehr sorgfältiger Prüfung und mit guten Gründen erfolgen. Dies ist vorliegend der Fall.

Insbesondere nicht übertragbare Krankheiten wie Krebs, Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparats und chronische Atemwegserkrankungen stellen bereits heute eine grosse Herausforderung an das Gesundheitssystem dar und verursachen sehr hohe Kosten. Mit dem steigenden Durchschnittsalter und der wachsenden Zahl älterer Menschen wird sich diese Problematik weiter verschärfen.

Es ist deshalb sehr wichtig, dass in diesem Bereich die Gesundheitsförderung und Prävention deutlich verbessert wird.

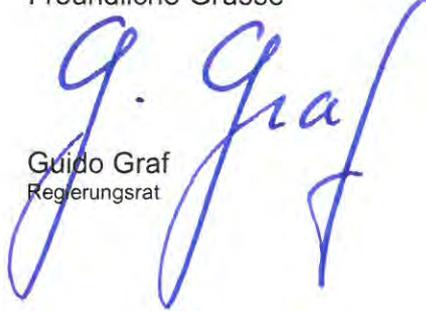
Die von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitete nationale Strategie „Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten“ hat Massnahmen aufgelistet, wie sich diese Erkrankungen mit einem gesunden Lebensstil vermeiden oder zumindest verzögern liessen und damit auch der Kostenanstieg für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden kann.

Die vorgeschlagene Beitragserhöhung für die Prävention und Gesundheitsförderung ist notwendig, damit Bund, Kantone und weitere Akteure die vorgesehenen Massnahmen umsetzen können. Zusätzlich zu den heute mitfinanzierten Programmen im Bereich „Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen“ sollen zukünftig auch kantonale Programme im Bereich „Gesundheitsförderung für ältere Menschen“ und „Psychische Gesundheit“ unterstützt werden. Der Kanton Luzern bietet auf diesem Gebiet bereits verschiedene Programme an und erwartet künftig eine finanziell höhere und bessere Unterstützung. Wichtig ist dabei

allerdings, dass die Kantone auch in Zukunft genügend Spielraum haben, um den spezifischen Bedürfnissen in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und entsprechende Prioritäten setzen zu können.

In diesem Sinne sind wir mit der Erhöhung des Prämienzuschlags einverstanden.

Freundliche Grüsse



Guido Graf  
Regierungsrat

Kopie:

- Dienststelle Gesundheit und Sport (Intern)



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Office fédéral de la santé publique  
Unité de direction Politique de la santé  
Section Politique nationale de la santé  
3003 Berne

### **Modification de l'ordonnance sur la fixation de la contribution pour la prévention générale des maladies**

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consulté sur le projet d'ordonnance susmentionné.

Le Conseil d'État neuchâtelois a fait du renforcement de la prévention et de la promotion de la santé un des six axes stratégiques prioritaires de la politique sanitaire cantonale 2015 - 2022. Il a réaffirmé cette volonté en début d'année par l'adoption d'une stratégie cantonale de prévention et de promotion de la santé (PPS).

L'augmentation du nombre de personnes atteintes de maladies chroniques dans un contexte de vieillissement de la population sera un des grands défis sanitaires à venir. Le Conseil d'État souhaite donc soutenir fermement les mesures permettant de prévenir ces pathologies et de favoriser la qualité de vie de la population de notre canton. Nous sommes ainsi acquis aux objectifs définis dans la stratégie nationale "maladies non transmissibles", à l'élaboration de laquelle les cantons ont participé.

L'augmentation proposée de la contribution pour la prévention générale des maladies est indispensable pour atteindre ces objectifs. Cela permettra en effet à Promotion santé suisse (PSCH) de soutenir efficacement les cantons pour l'élaboration de programmes d'actions coordonnés et la mise en œuvre des mesures concrètes au niveau local. Le Conseil d'État neuchâtelois y est donc favorable.

NE

Le passage du montant de la contribution de 2 fr. 40 par assuré à 3 fr. 60 en 2017, puis 4 fr. 80 en 2018 paraît tout à fait raisonnable et donc acceptable. Cela représente une proportion infime des coûts de la santé et faible de la prime moyenne cantonale (à peine plus de 1 pour mille) à payer par les assurés, au regard notamment du très important potentiel d'impact de la promotion de la santé sur ces coûts. À noter également que le montant actuel de la contribution n'a pas été adapté depuis l'entrée en vigueur de la LAMal il y a 20 ans, lorsque ladite loi a été instituée. La collaboration entre PSCH et les cantons, notamment celui de Neuchâtel, est très satisfaisante et a fait ses preuves. L'optique prévue par PSCH de maintenir ses activités en matière d'alimentation et d'activité physique, mais de développer, avec ce supplément de primes les thèmes de la santé mentale et de la promotion de la santé des personnes âgées, va tout à fait dans le sens de notre stratégie cantonale PPS et laisse présager une intensification bienvenue de nos collaborations en la matière susceptible de profiter directement à la population neuchâteloise. L'intégration de mesures de prévention en matière de soins nous paraît également fondamentale, bien que cela ne doive en aucun cas venir en concurrence avec les moyens financiers accordés à la prévention et à la promotion de la santé dans la communauté.

Cela dit, il nous paraît qu'une réflexion devrait avoir lieu en parallèle entre la Confédération et les cantons sur l'harmonisation et la simplification des pratiques concernant les autres sources de financement dans le domaine de la prévention et de la promotion de la santé. Nous pensons notamment au Fonds de prévention du tabagisme.

Au final, le Conseil d'État neuchâtelois, au même titre que la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), soutient la demande d'augmentation de prime pour financer celle de la contribution citée en titre et rappelle le rôle essentiel des cantons dans la conception des programmes et la mise en place des mesures concrètes qui pourront en découler.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 juin 2016

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
J.-N. KARAKASH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern

[gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber  
Telefon 041 618 79 02  
[hugo.murer@nw.ch](mailto:hugo.murer@nw.ch)  
Stans, 13. Juni 2016

### **Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung. Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Verordnungsentwurf über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung Stellung zu nehmen.

Wir gehen mit dem Bundesrat einig, dass die nicht-übertragbaren Krankheiten in den nächsten Jahrzehnten die grösste Herausforderung für die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitswesen darstellen. Wir unterstützen daher die Bemühungen, die zur Verhütung dieser Krankheiten beitragen. Zusammen mit dem Bund und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz haben die Kantone dafür die nationale Strategie „Prävention nichtübertragbarer Krankheiten“ erarbeitet und im Rahmen des Dialogs „Nationale Gesundheitspolitik“ im Februar 2016 genehmigt. Wir gehen davon aus, dass mit diesen Massnahmen der Anstieg der Kosten für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden kann.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute Fr. 2.40 auf Fr. 3.60 ab 2017 und Fr. 4.80 ab 2018 ermöglicht es Bund, Kantone und weiteren Akteuren, die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Wir befürworten deshalb diese Erhöhung. Zum einen, weil es sich um die erste Erhöhung seit der Einführung des KVG vor 20 Jahre handelt, zum anderen, weil ein wesentlicher Anteil dieser Mittel - gemäss Antrag der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz CHF 6 Mio. - die Präventionsprogramme auf kantonaler Ebene mitfinanzieren wird. Zusätzlich zu den heute bereits mitfinanzierten Programmen im Bereich „Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen“ werden gemäss Erläuterungsbericht in Zukunft auch kantonale Programme im Bereich „Gesundheitsförderung für ältere Menschen“ und „Psychische Gesundheit“ unterstützt.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat sich in den letzten 10 Jahren gut etabliert. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, darauf aufbauend die kantonalen Präventionsprogramme auszubauen. Wichtig ist, dass die Kantone in Zukunft weiterhin genügend Spielraum haben, um den spezifischen Bedürfnissen in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und entsprechende Prioritäten setzen zu können.

Die Kantone möchten zudem in Zukunft Präventionsprogramme, die aus verschiedenen Quellen (Tabakpräventionsfonds, Alkoholzehntel, KVG-Prämienzuschlag) finanziert werden, besser koordinieren können.

Mit der Erhöhung des Prämienzuschlags sollen auch Massnahmen im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung gefördert werden. In diesem Bereich sehen die Kantone ein grosses Potential, insbesondere auch bei der Vermeidung einer frühzeitigen Pflegebedürftigkeit bei älteren Personen. Bereits bestehende Programme können so weiterentwickelt und flächendeckend angeboten werden.

Wir bewerten es als positiv, dass die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, Mittel reserviert für die Förderung, den Transfer und die Multiplikation von Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Kommunikation und die Evaluation. Alle diese Massnahmen sind aufeinander abzustimmen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen und eine hohe Effektivität der kantonalen Programme zu ermöglichen.

Zusammenfassend begrüssen wir die vorgesehene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung und betonen die vorrangige Rolle der Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verhütung nicht-übertragbarer Krankheiten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT



Hans Wicki  
Landammann



lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber

---

**Von:** Gut Werner [<mailto:Werner.Gut@ow.ch>]

**Gesendet:** Freitag, 10. Juni 2016 16:34

**An:** \_BAG-Gesundheitspolitik <[Gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:Gesundheitspolitik@bag.admin.ch)>

**Cc:** Csomor Patrick <[Patrick.Csomor@ow.ch](mailto:Patrick.Csomor@ow.ch)>

**Betreff:** Änderung der VO EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Verordnungsentwurf über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung Stellung für den Kanton Obwalden zu nehmen.

Wir stimmen der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitrags der OKP für allgemeine Krankheitsverhütung zu. Ein substanzieller Teil dieser Mittel soll der Mitfinanzierung von kantonalen Präventionsprogrammen im Rahmen der NCD-Strategie dienen. Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahme der GDK vom 6. Juni 2016, der wir uns inhaltlich anschliessen.

Freundliche Grüsse

Werner Gut  
Fachspezialist Gesundheitswesen/Controlling  
St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6060 Sarnen  
Tel 041 666 64 59  
Fax 041 666 61 15  
[werner.gut@ow.ch](mailto:werner.gut@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 31. Mai 2016

**Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine  
Krankheitsverhütung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. April 2016 haben Sie uns die erwähnte Vorlage zur Anhörung unterbreitet.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die vorgesehene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung und betont die vorrangige Rolle des Kantons bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verhütung nichtübertragbarer Krankheiten.

Weitere Bemerkungen wollen Sie dem Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail an:**  
[gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort betreffend die Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung**

### **Bemerkungen**

Nichtübertragbare Krankheiten stellen in den nächsten Jahrzehnten die grösste Herausforderung für die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitswesen dar. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfiehlt, alle Bemühungen, die zur Verhütung dieser Krankheiten beitragen, zu unterstützen. Zusammen mit dem Bund und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz haben die Kantone dafür die nationale Strategie «Prävention nichtübertragbarer Krankheiten» erarbeitet und im Rahmen des Dialogs «Nationale Gesundheitspolitik» im Februar 2016 genehmigt. Mit diesen Massnahmen soll der Anstieg der Kosten für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden. Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags je versicherte Person für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute Fr. 2.40 auf Fr. 3.60 ab dem Jahr 2017 und Fr. 4.80 ab dem Jahr 2018 ermöglicht es Bund, Kantonen und weiteren Akteuren, die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Der Kanton St.Gallen befürwortet zusammen mit der GDK deshalb diese Erhöhung.

Es handelt sich um die erste Erhöhung seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) im Jahr 1996. Mit der Erhöhung des Betrags für die allgemeine Krankheitsverhütung wird der Kritik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an der Schweiz, nicht ausreichend finanzielle Mittel in die Prävention und Gesundheitsförderung zu investieren, Rechnung getragen.

Ein wesentlicher Anteil dieser Mittel – gemäss Antrag der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz von 6 Mio. Franken – soll die Präventionsprogramme auf kantonaler Ebene mitfinanzieren. Aufgrund der vielfältigen finanziellen Belastungen der Kantone sind diese auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen. Dank dieser Mittel konnte im Kanton St.Gallen unter anderem das Programm «Kinder im Gleichgewicht» initiiert werden, das bis ins Jahr 2019 verlängert wurde. Im Rahmen dieses Programms konnten in den vergangenen Jahren strukturelle Massnahmen in Kindertagesstätten und Kindergärten umgesetzt (Purzelbaum), die Verpflegung in familienexternen Betreuungsangeboten für Kinder verbessert (Fouchette verte) und spezifische Angebote für Migrantinnen und Migranten geschaffen werden (Femmes-Tische). All diese Massnahmen haben dazu beigetragen, dass die Zahl von übergewichtigen Kindern und Jugendlichen im Kanton nicht weiter angestiegen ist. Dies zeigen die aktuellen Zahlen des Monitorings von 2014/15.

Zusätzlich zu den heute bereits mitfinanzierten Programmen im Bereich «Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen» werden gemäss Erläuterungsbericht in Zukunft auch kantonale Programme im Bereich «Gesundheitsförderung für ältere Menschen» und «Psychische Gesundheit» unterstützt. Die neu geplanten Programme eröffnen für den Kanton St.Gallen die Möglichkeit, seine Präventionsangebote in den Gemeinden für ältere Menschen zu erweitern. Im Bereich psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen



können neue adäquate Angebote dazu beitragen, die Früherkennung von psychischen Problemen zu verbessern und Unterstützungsangebote besser zu koordinieren. Diese Aktivitäten ergänzen und unterstützen die interdisziplinäre und interdepartementale Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» und bieten Möglichkeiten, Synergie mit dem von Interreg unterstützten Projekt «Kinder im seelischen Gleichgewicht» des Ostschweizer Forums für Psychische Gesundheit zu nutzen.

Mit der Erhöhung des Prämienzuschlags sollen auch Massnahmen im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung gefördert werden. In diesem Bereich sieht der Kanton St.Gallen ein grosses Potential, besonders auch bei der Vermeidung einer frühen Pflegebedürftigkeit bei älteren Personen. Der Kanton St.Gallen hat hier bereits eine Vorreiterrolle übernommen mit einem Pilotprojekt zur Sturzprophylaxe. In diesem Pilotprojekt wird die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringern wie Hausärztinnen und Hausärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Spitex und Angehörigen gefördert, um sturzgefährdete ältere Menschen frühzeitig zu erkennen, Ursachen abzuklären und geeigneten Interventionen zu veranlassen. Aber auch Schulärztinnen und Schulärzte können so besser unterstützt werden und damit deren wichtiger Beitrag zur Förderung der Gesundheit von Schulkindern.

In Zukunft sollen Präventionsprogramme, die aus verschiedenen Quellen (Tabakpräventionsfonds, Alkoholzehntel, KVG-Prämienzuschlag) finanziert werden, besser koordiniert werden können. Wichtig ist, dass der Kanton St.Gallen auch in Zukunft weiterhin genügend Spielraum hat, um den spezifischen Bedürfnissen in seinem Gebiet Rechnung zu tragen und entsprechende Prioritäten setzen zu können.

Der Kanton St.Gallen bewertet es als positiv, dass die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Mittel reserviert für die Förderung, den Transfer und die Multiplikation von Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Kommunikation und die Evaluation. Diese aufeinander abgestimmten Massnahmen werden zu einer erfolgreichen Umsetzung der Massnahmen und einer hohen Effektivität und Qualität der kantonalen Programme beitragen.

Telefon +41 (0)52 632 74 61  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Bereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nat. Gesundheitspolitik  
3003 Bern

per E-Mail an:  
gesundheitspolitik@bag.admin.ch

Schaffhausen, 8. Juni 2016

**Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronisch am 15. April 2016 versandten Schreiben haben Sie den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in obenerwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der revidierten Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK vom 6. Juni 2016, welcher wir uns anschliessen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Kopie z.K.:

- Zentralsekretariat GDK, Herr Stefan Leutwyler
- Gesundheitsamt

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

FK

<del>AmtL</del>	<del>GP</del>	KUV	OeG	VS	<del>R</del>	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
<del>AG</del>	16. Juni 2016					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O	I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik,  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern

14. Juni 2016

**Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. April 2016 die Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir sind mit der Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags über die allgemeine Krankheitsverhütung einverstanden.

Gesundheitsförderung und -prävention gehören unserer Meinung nach zu den gesundheitspolitisch wichtigsten Prioritäten. Ein Viertel der schweizerischen Gesamtbevölkerung leidet an einer nicht-übertragbaren Krankheit wie beispielsweise Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronischen Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen des Bewegungsapparates. Daneben haben psychische Erkrankungen deutlich zugenommen. Letztere gehören heute zu den häufigsten und einschränkendsten Krankheiten überhaupt. 20 – 25% der Schweizer Bevölkerung sind im Laufe ihres Lebens von einer psychischen Krankheit betroffen. Aufgrund der demographischen Alterung steigt die Wahrscheinlichkeit zudem, von einer oder mehreren dieser chronischen Krankheiten betroffen zu sein. Die Auswirkungen sind bedeutend. Mit diesen Erkrankungen geht nicht nur grosses Leid einher; sie sind auch volkswirtschaftlich negativ zu bewerten. Umso wichtiger erscheint eine Sensibilisierung für die eigene Gesundheit und die Früherkennung von Erkrankungen, um eine zeitgerechte Behandlung sicherstellen zu können.

Um die Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung wirksam auszugestalten, müssen genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Der Prämienbeitrag von rund 20 Rappen monatlich pro Person wurde seit 1996 weder erhöht noch der Teuerung angepasst und wird der aktuellen Entwicklung im Gesundheitswesen nicht mehr gerecht. Durch die Erhöhung des Beitrags in zwei Etappen von heute CHF 2.40 jährlich pro versicherte Person auf CHF 3.60 im Jahr 2017 und auf CHF 4.80 im Jahr 2018 kann mit verhältnismässig geringen, unmittelbaren finanziellen Folgen (CHF 2.40 entsprechen 0.04 Prozent der Standardprämie 2015) eine positive Wirkung für die Gesundheit erzielt werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr lic. iur. Sandro Müller, Abteilungsleiter Amt für soziale Sicherheit, sandro.müller@ddi.so.ch , gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst  
Landammann

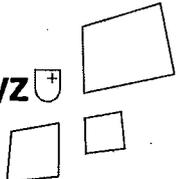


Andreas Eng  
Staatsschreiber

Departement des Innern

Departementsvorsteherin

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 00  
Telefax 041 819 16 58

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 2160

Versand per E-Mail an:

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern  
[gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

Unser Zeichen	12.01.01 / mt
Kontaktperson	Martina Trütsch, 041 819 16 17
E-Mail	<a href="mailto:martina.truetsch@sz.ch">martina.truetsch@sz.ch</a>
Datum	9. Juni 2016

### **Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung** Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben (nicht datiert) unterbreiten Sie uns den Verordnungsentwurf über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung.

Der Kanton Schwyz geht mit dem Bundesrat einig, dass nicht-übertragbare Krankheiten in den nächsten Jahrzehnten eine grosse Herausforderung für die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitswesen darstellen.

Die Gesundheitskosten steigen stetig an und schlagen sich entsprechend im Wachstum der Prämien sowie der Kosten der öffentlichen Hand nieder. Die Bevölkerung wird bereits heute stark durch die ständig steigenden Prämien belastet. Einer Verdoppelung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von Fr. 2.40 auf Fr. 4.80 innerhalb von nur zwei Jahren können wir aus diesem Grund **nicht zustimmen**.

Sollte die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrages jedoch trotzdem angenommen werden, so erlauben wir uns, im Rahmen der Vernehmlassung folgende Forderungen zu stellen:

- Präventionsprogramme, die aus verschiedenen Quellen (Tabakpräventionsfonds, Alkoholzehntel, KVG-Prämienzuschlag) finanziert werden, müssen besser koordiniert werden können.
- Der administrative Aufwand für den Aufbau und die Umsetzung von kantonalen Aktionsprogrammen muss möglichst gering gehalten werden.
- Die Aufwände auf Seiten Kanton (Verwaltung, Fachstelle etc.) muss als Beitrag des Kantons zur Umsetzung von kantonalen Aktionsprogrammen angerechnet werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Departement des Innern des Kantons Schwyz**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Steimen-Rickenbacher', with a stylized flourish at the end.

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 7. Juni 2016  
479

## **Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Der Kanton Thurgau ist grundsätzlich einverstanden mit dem Verordnungsentwurf. Wichtig erscheint uns bei der Umsetzung, dass

1. ein substantieller Teil der zusätzlichen Mittel in die Projekte der Kantone fliesst;
2. die inhaltlichen Schwerpunkte von den Kantonen gemäss dem von ihnen ermittelten Bedarf vorgenommen werden können, und
3. auch die restlichen Mittel von Gesundheitsförderung Schweiz (GFS) in erster Linie zur gesamtschweizerischen Verstärkung der Kantonsanstrengungen eingesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*M. Müller*

Der Staatsschreiber

*Joseph Bach*



2621

sb

1

15 giugno 2016

Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Signor  
Alain Berset  
Consigliere federale  
3003 Berna

Invio per posta elettronica:  
gesundheitspolitik@bag.admin.ch

### **Procedura di consultazione inerente la modifica dell'Ordinanza che stabilisce il contributo per la prevenzione generale delle malattie**

Signor Consigliere federale,

il Consiglio di Stato ringrazia per l'invito ad esprimersi in merito alla proposta di modifica dell'Ordinanza del DFI che stabilisce il contributo per la prevenzione generale delle malattie.

Il Consiglio di Stato condivide l'analisi secondo cui la diffusione e il fardello globale delle malattie non trasmissibili siano centrali sia per quanto concerne morbilità e mortalità sia sotto il profilo dei costi e concorda altresì che entrambi questi aspetti cresceranno ulteriormente d'importanza nei prossimi anni. Il successo ed i rapidi progressi ottenuti nel corso degli ultimi decenni sotto il profilo della presa in carico sociosanitaria hanno determinato una situazione per certi versi un po' paradossale: da un lato si assiste ad un crescente aumento della speranza di vita grazie a condizioni di vita migliori, ad una riduzione importante della mortalità causata dalle malattie infettive, ad una diminuzione della mortalità prematura e della morbilità grazie a misure di prevenzione, a cure efficaci e alla presa in carico di malattie non trasmissibili; dall'altro, però, l'invecchiamento progressivo della popolazione - spesso affetta da co-morbilità e/o da malattie croniche degenerative - genera un maggiore onere in termini di costi e di prestazioni di cura e di assistenza. L'obiettivo dovrebbe essere quello di mitigare l'aumento di questi costi nel sistema sanitario e nella presa a carico in ambito di lungodegenza sociosanitaria.

La strategia nazionale sulla prevenzione delle malattie non trasmissibili 2017-2024 (strategia MNT), cui il Canton Ticino ha partecipato attivamente in più tappe, è stata approvata dal Consiglio federale nell'aprile 2016 e offre una visione chiara:

*"Più persone restano in buona salute oppure hanno un'elevata qualità di vita malgrado siano affette da una malattia cronica. Meno persone si ammalano e muoiono prematuramente a causa di malattie non trasmissibili evitabili. La popolazione è in grado di coltivare un ambiente propizio alla salute e di adottare degli stili di vita sani, a prescindere dalla propria condizione socioeconomica."*

Questa visione strategica deve quindi fungere da quadro di riferimento generale in cui inserire, elaborare ed implementare misure adeguate e corrispondenti ai bisogni della popolazione, identificandoli in particolare con i dati generati ogni 5 anni dall'Indagine Svizzera sulla Salute (ISS) e dallo studio europeo ogni 4 anni Health Behaviour in School-aged Children (HBSC) Health. Concordiamo sul principio che la prevenzione e la promozione della salute tramite interventi mirati ha mostrato la sua efficacia nella riduzione dei principali fattori di rischio di malattie non trasmissibili, quali l'alimentazione malsana, la sedentarietà, il sovrappeso, il

tabagismo e il consumo nocivo di alcol. È tuttavia d'importanza capitale proseguire gli sforzi intrapresi, al fine di poter beneficiare a lungo termine del loro impatto complessivo sulla salute evitando e/o ritardando la comparsa di malattie croniche nel corso della vita e mantenendo una maggiore autonomia e qualità di vita delle persone anziane.

La nuova visione e le misure concrete da implementare nell'ambito della strategia "MNT" necessitano tuttavia di nuovi mezzi finanziari adeguati allo scopo.

In quest'ottica sosteniamo la richiesta da parte del DFI di aumentare il contributo dedicato alla prevenzione generale delle malattie non trasmissibili e alla promozione della salute. Il contributo attuale di 2.40 fr. all'anno per persona assicurata, fissato nel 1996 e rimasto invariato finora, rappresenta una parte infinitesimale del costo totale della spesa del sistema sanitario. L'aumento proposto di 0.10 ct. al mese per due anni consecutivi, passando quindi dal contributo attuale di 2.40 fr. a 3.60 fr. per l'anno 2017 rispettivamente 4.80 fr. per l'anno 2018, permetterebbe di realizzare gli obiettivi strategici fissati nella strategia MNT 2017-2024 tramite l'elaborazione e l'attuazione di misure sviluppate con un quadro di riferimento nazionale, ma mirate sui bisogni delle varie fasce di età della popolazione, tenendo conto delle peculiarità epidemiologiche e sanitarie dei cantoni. L'aumento prospettato non graverebbe in maniera rilevante sul cittadino, anche perché sarebbe comunque impercettibile rispetto agli aumenti annuali del premio dell'assicurazione malattia.

Teniamo, però, a sottolineare l'importanza dell'utilizzo accurato, trasparente ed equo dei mezzi finanziari messi a disposizione grazie al contributo di ogni assicurato sul territorio nazionale. Accogliamo la proposta di ripartizione del supplemento di premio LAMal, che prevede l'attribuzione del circa 40% delle maggiori entrate a favore della salute mentale della fascia giovanile e anziana della popolazione, del 30% a sostegno della prevenzione e della promozione della salute in età avanzata e del 30% a sostegno della prevenzione nell'assistenza sanitaria con le seguenti riserve.

- Finora i programmi d'azione cantonali, promossi e sostenuti dalla Fondazione Promozione Salute Svizzera sia da un punto di vista finanziario che metodologico, erano limitati a promuovere un'alimentazione sana e sufficiente movimento nei bambini (0-11 anni). La loro possibilità di estensione verso altre fasce di età (0-20 anni, 65 e più anni) e temi (salute mentale) risponde ai bisogni della popolazione e permetterà al Cantone di rafforzare le sue attività o attuarne nuove laddove opportuno. Tuttavia, l'adozione e il mantenimento di stili di vita favorevoli alla salute concernono anche la popolazione adulta, la quale non è toccata direttamente dai programmi d'azione cantonale e esprime problematiche e fattori di rischio con modalità diverse da quelle identificate negli altri gruppi di popolazione.
- La prevenzione nell'ambito delle cure sanitarie esula dalle competenze sviluppate finora dalla Fondazione Promozione Salute Svizzera, mentre esistono esperienze e interventi già attuati nei Cantoni - citati ad esempio anche dalla CDS/GDK - secondo le necessità e le opportunità territoriali specifiche. Occorre quindi coinvolgere in modo tempestivo e ravvicinato i Cantoni nell'elaborazione delle misure da sviluppare, considerando le caratteristiche epidemiologiche e le condizioni sociosanitarie differenti così come le misure già implementate da ogni singolo Cantone.
- Oltre alla strategia MNT sono in corso varie altre strategie nazionali (ad esempio strategia nazionale contro il cancro, strategia nazionale Dipendenze, strategia nazionale sulla demenza, piano d'azione di prevenzione contro il suicidio, ecc. ). È necessario integrare queste strategie, orientate su patologie specifiche, nella strategia MNT e mantenere una visione e un quadro di riferimento più ampio e globale possibile se si vuole sostenere la promozione della salute della popolazione. Non va difatti dimenticato che la promozione della salute è un processo dinamico che consente alle persone e alle collettività di esercitare un maggior controllo sulla propria salute e di migliorarla.

- Le procedure di attribuzione dei mezzi finanziari devono proporre un quadro metodologico chiaro e delle procedure standardizzate e semplici, permettendo di adattare la strategia MNT alla realtà e al contesto dei singoli Cantoni. Il ruolo della Fondazione nell'attribuzione dei mezzi finanziari deve essere meglio definito, privilegiando:
  1. un livello strategico e nazionale
  2. il coordinamento intercantonale e nazionale tra tutti i partner interessati
  3. lo sviluppo di strumenti metodologici valutati e validati
  4. soddisfatti i presupposti di cui sopra, una redistribuzione equa dei mezzi.

In conclusione, ribadiamo di essere favorevoli all'aumento del supplemento del premio LAMal di 0.10 ct. al mese nel 2017 e di ulteriori 0.10 ct. al mese nel 2018 quale contributo per la prevenzione generale delle malattie e riteniamo corretto che queste risorse aggiuntive vadano a sostegno dell'attuazione della strategia MNT 2017-2024. Prendiamo atto che ulteriori richieste di aumento del supplemento non saranno accettate dal DFI durante il periodo di attuazione, ovvero sino alla fine del 2024. Chiediamo che queste maggiori entrate vadano attribuite a Fondazione Promozione Salute Svizzera e allocate in modo equo e trasparente nonché con modalità standardizzate a favore della salute degli assicurati. Auspichiamo infine che nella valutazione del sostegno dei programmi e progetti cantonali vengano prese sufficientemente in considerazione le peculiarità epidemiologiche e sociosanitarie di ogni singolo cantone.

Ringraziandola per l'attenzione che vorrà accordare a questa nostra presa di posizione, ci è gradita l'occasione per porgerle, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima e considerazione.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
P. Beltraminelli

Il Cancelliere:  
G. Gianella

Copia p.c.:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (delegato.berna@ti.ch, joerg.debernardi@ti.ch, renata.gottardi@ti.ch, sara.guerra@ti.ch, nicolo.parente@ti.ch)
- Delegato per le relazioni confederali (joerg.debernardi@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale (dss-umc@ti.ch)
- Pubblicazione in internet.



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

### **Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2016 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen eine Anpassung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ist mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung einverstanden.

Im Jahr 2011 waren 52 Mia. Franken oder 80 Prozent der gesamten Gesundheitskosten auf nicht übertragbare Krankheiten zurückzuführen. Daraufhin hat der Bund eine nationale Strategie «Prävention nichtübertragbarer Krankheiten» erarbeitet. Zusammen mit dem Bericht «Psychische Gesundheit in der Schweiz» konnte der Handlungsbedarf und die strategische Stossrichtung für Massnahmen aufgezeigt werden. Diese beiden Berichte bilden die Basis für den vorliegenden Antrag. Des Weiteren gibt die demografische Entwicklung Anlass, die Aktivitäten im Bereich der Zielgruppe älterer Menschen auszubauen.

Gemäss Gesundheitsförderung Schweiz sollen mit den zusätzlich beantragten Mitteln drei Hauptthemengebiete finanziert werden: psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention im Alter und Prävention in der Gesundheitsversorgung. Bund und Kantone gehen davon aus, dass mit

diesen Massnahmen der Anstieg der Kosten für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden kann.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags pro Jahr und pro versicherte Person von heute 2.40 Franken auf 3.60 Franken ab 2017 und 4.80 Franken ab 2018 scheint auf den ersten Blick sehr hoch. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Verdoppelung des Beitrags mit einer nahezu Verdoppelung der direkten Behandlungskosten in den letzten 20 Jahren seit der Einführung des Beitrags einhergeht. Zudem können die fünf häufigsten nichtübertragbaren Krankheiten (Herz-Kreislauf-, Krebs-, Diabetes-, muskuloskeletale und Atemwegserkrankungen) wertvoll und wirksam mit Gesundheitsförderung und Prävention angegangen werden.

Dem Regierungsrat des Kantons Uri ist bewusst, dass die Wirkung von Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung meistens nur nach einem langen Zeithorizont erkennbar ist. Daher ist es positiv zu werten, dass nicht nur finanzielle Mittel für die Förderung, den Transfer und die Multiplikation von Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Kommunikation eingesetzt werden, sondern gezielt auch finanzielle Mittel für die Evaluation reserviert wurden. Ein spezifisches Monitoring ist unabdingbar, um den zweckmässigen Einsatz von Geldern nachzuweisen. Dabei sollen zum einen die Qualität und die Wirksamkeit der Massnahmen und zum anderen deren Verbreitung bei den Zielgruppen kontrolliert werden. Zudem sind alle Massnahmen aufeinander abzustimmen, um eine erfolgreiche Umsetzung und eine hohe Effektivität der kantonalen Programme zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 27. Mai 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

*Par courriel uniquement :*  
[Chantale.buerli@baq.admin.ch](mailto:Chantale.buerli@baq.admin.ch)

Madame Chantale Bürli  
Département fédéral de l'intérieur  
Office fédéral de la santé publique  
Unité de direction Politique de la santé  
Schwarzenburgstrasse 157<sup>E</sup>  
3003 Berne

Réf. : MFP/15020291

Lausanne, le 8 juin 2016

### **Audition fédérale relative à la fixation de la contribution pour la prévention générale des maladies**

Madame,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

#### **1. Généralités**

Selon l'art.20 de la LAMal, une contribution pour la prévention des maladies est perçue auprès de chaque assuré ; elle est fixée par le Département fédéral de l'intérieur sur proposition de Promotion Santé Suisse (art. 23 de l'OAMal). Depuis 20 ans, cette contribution est restée fixée à 2.40 CHF par année et par assuré. Elle représentait alors 0.15% de la prime standard en 1996 et correspond à 0.04% en 2015. L'augmentation proposée fait passer le montant à 3.60 CHF en 2017 et à 4.80 CHF dès 2018 pour permettre à la Confédération, aux cantons et à d'autres acteurs, de mettre en œuvre les mesures proposées dans le cadre du renforcement de la promotion de la santé et de la prévention (stratégie Maladies non transmissibles (MNT) et la santé psychique). Le DFI n'acceptera plus d'autre proposition d'augmentation pendant la durée de la mise en œuvre de ces stratégies, soit jusqu'à fin 2024.

Promotion Santé Suisse prévoit d'allouer ces moyens supplémentaires aux cantons et communes, soit en finançant directement des programmes régionaux, soit indirectement en fournissant des prestations en nature (conception, communication, monitoring...). En plus du domaine lié au poids corporel sain chez les enfants et les adolescents, il est prévu de soutenir les programmes chez les personnes âgées et de développer des modules concernant la santé psychique dans ces deux groupes d'âge.

## 2. Prise de position

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud tient à saluer les efforts déployés par la Confédération et les travaux menés pour lutter contre les maladies chroniques et les maladies psychiques. Il appuie fermement une augmentation de cette contribution qui soutiendra la mise en œuvre des mesures envisagées, tout en soulignant que le montant dévolu à la prévention est modeste en regard des dépenses de santé. Déjà en 2011, l'OCDE a recommandé, lors de l'examen du système de santé suisse, de se concentrer davantage sur les soins primaires et la prévention des maladies, y compris en assurant la capacité financière de promouvoir des styles de vie plus sains.

Par ailleurs nous nous permettons de signaler que suite à l'échec de la loi sur la prévention, échec qui a représenté une occasion manquée d'établir la prévention comme le quatrième pilier du système de santé, cette augmentation de la contribution donnerait un message fort quant à l'importance de la prévention pour participer à l'amélioration la santé et la qualité de vie de la communauté.

Enfin, nous attirons également votre attention sur les particularités cantonales en matière d'organisation du système de santé : pour le canton de Vaud, le Département de l'action sociale et de la santé coordonne et doit rester l'interlocuteur des instances fédérales.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Madame, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

### Copies

- OAE
- SSP



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2016.02037

Confédération Suisse  
Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
M. Alain Berset, Conseiller fédéral  
3003 Berne

**- 7 JUIN 2016**

Date

**Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur la fixation de la contribution pour la prévention générale des maladies**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la procédure d'audition du 14 avril 2016 concernant l'objet cité en référence, nous vous faisons part de la position du Conseil d'Etat du canton du Valais.

Le Conseil d'Etat approuve la révision proposée aux motifs que cette modification de l'ordonnance sur la fixation de la contribution pour la prévention générale des maladies permettra notamment :

- de dégager des moyens financiers complémentaires pour implanter et/ou soutenir des projets et actions de prévention, dont certains sont déjà en cours dans notre canton ;
- de décharger les cantons pour le financement de projets et de programmes dans le domaine de la promotion de la santé et de la prévention des maladies et des accidents ;
- de développer des projets à l'intention des personnes souffrant de troubles psychiques et des personnes âgées, groupes cibles qui sont également cités dans le programme-cadre en promotion de la santé et prévention du canton du Valais pour les années 2015 à 2018 ;
- de permettre à notre canton de bénéficier des moyens investis dans des campagnes nationales d'information de la population, dans l'élaboration de « best practice », le monitoring et l'évaluation, et de déposer des demandes pour des projets innovants

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

  
Esther Waeber-Kalbermatten

Le Chancelier

  
Philipp Spörri



Copie : [gesundheitspolitik@bag.admin.ch](mailto:gesundheitspolitik@bag.admin.ch)

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern

Zug, 7. Juni 2016 hs

**Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. April 2016 haben Sie uns eingeladen, bis zum 14. Juni 2016 zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für Ihre Anfrage danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt:

**Antrag**

Auf die vorgesehene Erhöhung des Beitrags an die allgemeine Krankheitsverhütung (KVG-Prämienzuschlag) ist zu verzichten.

**Begründung**

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz beantragte dem Bundesrat, den jährlichen Beitrag jeder obligatorisch versicherten Person für die Finanzierung von Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheit innerhalb von zwei Jahren von 2.40 Franken auf 4.80 Franken zu erhöhen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) schlägt eine entsprechende Änderung der einschlägigen Verordnung vor.

Der Regierungsrat des Kantons Zug lehnt eine Verdoppelung des KVG-Prämienzuschlags entschieden ab.

Die zusätzlichen Beiträge der Versicherten belaufen sich auf 19'000'000 Franken. Damit würden der Stiftung Gesundheitsförderung in zwei Jahren mit 38'000'000 Franken doppelt so viele Gelder wie bisher zur Verfügung stehen. Es erscheint uns unverhältnismässig und stossend, dass eine Organisation, die sich durch gesetzlich vorgeschriebene Abgaben finanziert, ihre

finanziellen Möglichkeiten derart ausweiten will, um neue Ideen zu verwirklichen. Jedes Gemeinwesen, sei es der Bund, die Kantone oder die Gemeinden, müssen sich in ihrer Aufgabenerfüllung beschränken und können nicht einfach die Steuereinnahmen verdoppeln, um neue Projekte an die Hand zu nehmen.

In diesem Sinne hat auch die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit zu setzen: Projekte sind abzuschliessen bzw. etablierte Massnahmen an andere Akteure im Gesundheitswesen zur Weiterführung zu übergeben, bevor die Stiftung unter Verwendung der aktuellen Beiträge der Versicherten in Höhe von 18.5 Mio Franken neue Projekte in Angriff nimmt. Eine *zusätzliche* Finanzspritze von jährlich wiederkehrend 19 Mio Franken lässt sich umso weniger rechtfertigen, als sich – wie im Bericht auf Seite 14 erwähnt – keine direkte Verbindung zwischen den Präventionsmassnahmen und der Entwicklung der Krankenkassenprämien und damit der Kosten der obligatorischen Krankenversicherung herstellen lässt.

Gesundheitsförderung und Prävention sind Aufgaben der Kantone. Es ist ihnen deshalb bei der Erfüllung dieser Aufgabe der grösstmögliche Handlungsspielraum zu gewähren. Dieser wird mit den verschiedenen nationalen Strategien des Bundes zu Gesundheits-Themen und deren Verknüpfung mit den Abgaben auf Bundesebene über den KVG-Prämienzuschlag eingeschränkt. Einen weiteren Ausbau der Aktivitäten der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz lehnen wir auch aus diesem Grund ab. Hingegen sind die vorhandenen Finanzmittel aus dem Alkoholzehntel und dem Tabakpräventionsfonds den Kantonen möglichst frei zur Erreichung der kantonalen Ziele in der Gesundheitsförderung und Prävention zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- gesundheitspolitik@bag.admin.ch
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Gesundheit
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bürlì, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 15. April 2016 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei den Kantonen eine Vernehmlassung zur Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung eröffnet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Zürich ist grundsätzlich einverstanden mit dem Verordnungsentwurf. Wichtig erscheint uns bei der Umsetzung, dass 1. ein substantieller Teil der zusätzlichen Mittel in die Projekte der Kantone fliessen, 2. die inhaltlichen Schwerpunkte von den Kantonen gemäss dem von ihnen ermittelten Bedarf vorgenommen werden können und 3. auch die restlichen Mittel von Gesundheitsförderung Schweiz (GFS) in erster Linie zur gesamtschweizerischen Verstärkung der Kantonsanstrengungen eingesetzt werden.

Freundliche Grüsse

Martin Brunnschweiler

Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Generalsekretariat

**Martin Brunnschweiler, lic. iur.**  
Generalsekretär  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 04  
Fax +41 43 259 42 88  
[martin.brunnschweiler@qd.zh.ch](mailto:martin.brunnschweiler@qd.zh.ch)  
[www.qd.zh.ch](http://www.qd.zh.ch)



*Versand per E-Mail*

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern  
gesundheitspolitik@bag.admin.ch

---

Bern, 6. Juni 2016

21.3/MK

## **Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Verordnungsentwurf über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung Stellung zu nehmen.

Die GDK geht mit dem Bundesrat einig, dass die nicht-übertragbaren Krankheiten in den nächsten Jahrzehnten die grösste Herausforderung für die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitswesen darstellen. Sie unterstützt daher alle Bemühungen, die zur Verhütung dieser Krankheiten beitragen. Zusammen mit dem Bund und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz haben die Kantone dafür die nationale Strategie „Prävention nichtübertragbarer Krankheiten“ erarbeitet und im Rahmen des Dialogs „Nationale Gesundheitspolitik“ im Februar 2016 genehmigt. Die GDK geht davon aus, dass mit diesen Massnahmen der Anstieg der Kosten für das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege gedämpft werden kann.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung von heute Fr. 2.40 auf Fr. 3.60 ab 2017 und Fr. 4.80 ab 2018 ermöglicht es Bund, Kantonen und weiteren Akteuren, die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Die GDK befürwortet deshalb diese Erhöhung. Zum einen, weil es sich um die erste Erhöhung seit der Einführung des KVG vor 20 Jahre handelt. Zum anderen, weil ein wesentlicher Anteil dieser Mittel - gemäss Antrag der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz CHF 6 Mio - die Präventionsprogramme auf kantonaler Ebene mitfinanzieren werden. Zusätzlich zu den heute bereits mitfinanzierten Programmen im Bereich „Gesundes Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen“ werden gemäss Erläuterungsbericht in Zukunft auch kantonale Programme im Bereich „Gesundheitsförderung für ältere Menschen“ und „Psychische Gesundheit“ unterstützt.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat sich in den letzten 10 Jahren gut etabliert. Es ist aus Sicht der GDK sinnvoll, darauf aufbauend die kantonalen Präventionsprogramme auszubauen. Wichtig ist, dass die Kantone in Zukunft weiterhin genügend Spielraum haben, um den spezifischen Bedürfnissen in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und entsprechende Prioritäten setzen zu können.



Die Kantone möchten zudem in Zukunft Präventionsprogramme, die aus verschiedenen Quellen (Tabakpräventionsfonds, Alkoholzehntel, KVG-Prämienzuschlag) finanziert werden, besser koordinieren können.

Mit der Erhöhung des Prämienzuschlags sollen auch Massnahmen im Bereich der Prävention in der Gesundheitsversorgung gefördert werden. In diesem Bereich sehen die Kantone ein grosses Potential, insbesondere auch bei der Vermeidung einer frühzeitigen Pflegebedürftigkeit bei älteren Personen. Bereits bestehende Programme wie Gesundheitscoaching, Eviprev oder girasole können so weiterentwickelt und flächendeckend angeboten werden.

Die GDK bewertet es als positiv, dass die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, Mittel reserviert für die Förderung, den Transfer und die Multiplikation von Projekten, die Vernetzung der Akteure sowie die Kommunikation und die Evaluation. Alle diese Massnahmen sind aufeinander abzustimmen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen und eine hohe Effektivität der kantonalen Programme zu ermöglichen.

Zusammenfassend begrüsst die GDK die vorgesehene Erhöhung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung und betont die vorrangige Rolle der Kantone bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verhütung nicht-übertragbarer Krankheiten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger  
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Per Mail

**Bundesamt für Gesundheit**

Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Frau Chantale Bürli

gesundheitspolitik@bag.admin.ch

Zürich, 14. Juni 2016/BZ

**Stellungnahme der KKA zur Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Beitrag an KVG-Prämien für Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, 2017 + 2018**

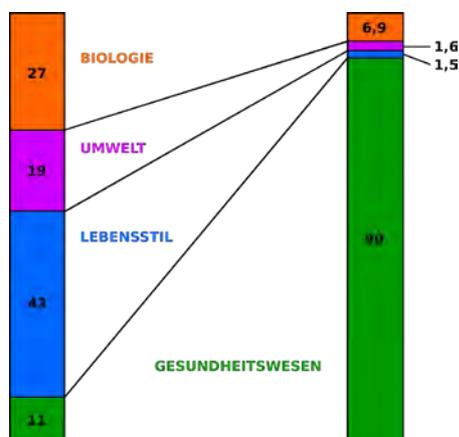
Sehr geehrte Frau Bürli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken dem BAG für die Möglichkeit, Ihnen unsere Überlegungen zu der im Titel genannten Vorlage darlegen zu können.

Die KKA stellt sich in keiner Weise gegen Prävention und Gesundheitsförderung bzw. die Übertragung dieser Aufgaben an die gemäss Artikel 19 KVG von den Versicherern und Kantonen betriebenen Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz noch gegen zusätzliche Präventionsaktivitäten im Bereich psychische Gesundheit und Alter bzw. im Bereich Prävention in der Gesundheitsversorgung.

Aus Sicht und Erfahrung der niedergelassenen Ärzteschaft steht die Prävention in der Gesundheitsversorgung an vorderster Stelle. Diese Verhaltensprävention setzt beim Individuum an und zielt direkt auf die krankheitsverursachenden und – begünstigenden Faktoren. Betreffend der Mortalität hat das Verhalten eines Menschen einen Einfluss von über 40%, die kurative Medizin hingegen nur einen solchen von rund 10%. Die nachfolgende Abbildung zeigt klar auf, welche Gesundheitsdeterminanten künftig stärker gewichtet und wo Mittel in welchem Umfang investiert werden müssten.

**Verhältnis zwischen Beitrag der Gesundheitsdeterminanten zur Mortalität (links) und Höhe der den entsprechenden Systemen zugeordneten Ressourcen (rechts)**



(Prof Dr.med. Bettina Borisch, Institut de médecine sociale et préventive, Université de Genève)

Die KKA hat wiederholt kommuniziert, dass die ambulante Ärzteschaft tagtäglich in der Praxis und in verschiedenen bereits existierenden Projekten sich stark in der Prävention und Gesundheitsförderung engagiert. Diese von den Ärzten seit Jahrzehnten im Alltag geführte Präventionsarbeit wird aber vom Bund in keinerlei Weise berücksichtigt, obschon beispielsweise im Rahmen der Nikotinabstinentztherapien belegt ist, dass der Einbezug eines Arztes zu wesentlich besseren Resultaten führt als schweizweite Kampagnen des Bundes. Für die Ärzteschaft steht in der Präventionsarbeit die Gesundheitskompetenz des Individuums im Zentrum. Der Mensch ist nicht per se ein unvernünftiges und ewig beratungsbedürftiges Objekt, welches erst durch die Umsetzung einer nationalen Präventionsstrategie als gültige Anleitung auf den Pfad der Tugend und Gesundheit findet. Es ist deshalb naheliegend, dass mit der Ärzteschaft ein deutlich höherer Impact in der Prävention erreicht wird. Dies sollte gerade in Anbetracht der knapper werdenden Ressourcen unbedingt die nötige Beachtung finden.

Nun sollen aber zusätzliche Finanzmittel von ca. 20 Millionen Franken jährlich für die von den Versicherern und Kantonen betriebene Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz gesprochen werden. In der Verordnung ist in einem 2-Jahreszeitraum eine Verdoppelung des heutigen Beitrags vorgesehen bzw. zusätzliche Finanzmittel von ca. 20 Millionen Franken jährlich für die von den Versicherern und Kantonen betriebene Stiftung (vgl. Darstellung).

**Beitrag Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz gemäss Art. 20 KVG**

Zahl Versicherte (Statistik der OKP 2014/2015)	8'195'065
<b>Aktueller jährlicher Beitrag pro Versicherter 2.40 CHF</b>	<b>19'668'156</b>
Erhöhung auf 3.60 CHF für 2017 (+ 50%)	9'834'078
<b>Total neu 2017</b>	<b>29'502'234</b>
Erhöhung auf 4.80 für 2018 (Verdoppelung)	19'668'156
<b>Total neu 2018</b>	<b>39'336'312</b>

Zu denken gibt diese stufenweise Erhöhung bzw. die Auslösung eines Finanzierungsvolumens von CHF 20 Mio. in 2 Etappen auch deshalb, weil das Präventionsgesetz letztendlich am Entscheid des Nationalrats gescheitert ist, die Ausgabenbremse (für einmalige Ausgaben ab 20 Millionen) nicht zu lösen.

Die KKA befürchtet, dass damit in der Präventionsarbeit wieder verstärkt staatliche Kampagnen und Vorgaben implementiert werden sollen, welche die Verantwortung kollektiviert und das eigenverantwortliche Handeln schwächt.

Im Bereich der kurativen Medizin stehen Leistungen und Leistungserbringer unter zunehmendem Finanzierungsdruck bzw. dem Druck des Wirksamkeitsnachweises. Für die für die Ärzteschaft längst selbstverständliche Präventionsarbeit sieht der Gesetzgeber aber keine Entschädigung vor. In diesem Kontext ist es deshalb unverständlich, dass der Beitrag für die von den Versicherern und Kantonen betriebene Stiftung in den Bereichen Psychische Gesundheit bzw. Prävention in der Gesundheitsversorgung ohne Vorliegen eines Wirksamkeitsnachweises über die bisherigen Aktivitäten und ohne Einforderung eines Wirksamkeitsnachweises für zusätzliche Aktivitäten verdoppelt werden soll.

Hingegen lässt sich an einem Präventionsprojekt der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen zusammen mit einem regionalen Arbeitgeberverband zur Reduktion der Arbeitsabsenzen deutlich zeigen, welcher Impact erzielt werden kann, wenn man dabei auch die gesamtwirtschaftliche Optik im Fokus hat. Je länger eine Arbeitsunfähigkeit dauert, desto grösser wird das Rentenrisiko und wer mehr als 6 Monate krankheitsbedingt nicht mehr gearbeitet hat, hat ein IV-Risiko von > 50% (nach 1 Jahr liegt das IV-Risiko nahe bei 100%). Ein aktives Gesundheits- und Absenzenmanagement im Betrieb ist unerlässlich. Dieses kann durch die entsprechende ärztliche fachliche Beratung und einem erweiterten ärztlichen Zeugnis unterstützt werden. Wie aktuelle Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, resultierten 2012 krankheits- und unfallbedingt bei den Vollzeitstellen (90 – 100%) 133 Mio. Stunden und bei den Teilzeitstellen (< 90%) 49 Mio. Stunden Absenzen am Arbeitsplatz. Im Rahmen des Pilotprojektes wurde von zwei grossen Firmen das Einsparpotential mit 30-50% beziffert. Bei Lohnkosten von Fr. 100/h resultierten zumindest theoretisch Einsparungen von rund 5.5 Milliarden Franken, wenn man die insgesamt 182 Millionen Stunden Absenzen von 2012 um 30% senken könnte.

Die KKA ist deshalb der Ansicht, dass die Mittel zur Gesundheitsförderung endlich auch an der Basis eingesetzt werden müssen und nicht nur zur Finanzierung von flächendeckenden staatlichen Präventionskampagnen verwendet werden dürfen, deren Nutzen in der Beurteilung einer volkswirtschaftlichen Gesamtkostenrechnung heute weitgehend inexistent ist.

Es hat sich gezeigt, dass lokal verankerte Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung die besten Chancen auf Erfolg haben. Wir fordern deshalb, wenn die vom EDI gemäss Art. 20 KVG festgelegte „Zwecksteuer für Prävention“ in diesem Umfang erhöht werden soll, dass mindestens 50% dieser Mittel direkt für die Präventionsarbeit, welche durch die Leistungserbringer an der Basis erbracht wird, verwendet werden. Die Leistungserbringer müssen zukünftig die Möglichkeit erhalten, ihre

Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung direkt und ohne grossen administrativen Aufwand bei der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz mit dem Antrag um (Mit)Finanzierung einreichen zu können.

Sollten keine Wege gefunden werden, zukünftig Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, welche auch durch die Leistungserbringer wie durch die Ärzteschaft finanziert werden mit diesen Geldern mitzufinanzieren, sind wir der Ansicht, dass die beantragte Erhöhung abzulehnen ist.

Es kann zudem in keiner Weise angehen, dass Krankenkassen für kasseneigene Präventionsprogramme, die ohne Rücksprache und Einbindung der Leistungserbringer stattfinden (z.B. BD-Monitoring-Programme, Diabetes-Screening-Programme und andere), welche hauptsächlich der marketingmässigen Positionierung einzelner Krankenkassen dienen, auf diese Gelder Zugriff erhalten.

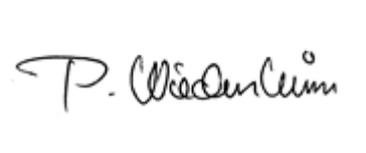
Es spricht zudem nichts dagegen, wenn die von den Versicherern und Kantonen betriebene Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die von ihr angestrebten zusätzlichen Präventionsaktivitäten andere Finanzmittel, insbesondere aus privater Hand (Fundraising) akquirieren würde. Das würde auch dem Argument von Präventionsgegnern vorbeugen, dass es sich um staatlich finanzierte Zwangsmassnahmen handle.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Überlegungen und Argumente.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Peter Wiedersheim, Co-Präsident KKA

Dr. med. Fiorenzo Caranzano, co-presidente CMC



Kopien an:

Alle Kantonalpräsidentinnen und Kantonalpräsidenten